

Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung - **Drs. 5/2198**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 8. erhält folgende Fassung:

„8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In § 17 Abs. 6 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Fachbereiche der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und an Fachhochschulen haben das Promotionsrecht, wenn sich die Promotion auf einen akkreditierten Masterstudiengang bezieht. Der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und den Fachhochschulen kann das Promotionsrecht vom Ministerium auf Antrag verliehen werden, soweit dort forschungsintensive Bereiche vorhanden sind und Studiengänge geführt werden, die die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermitteln.“

b) In § 17 wird ein Abs. 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(7) ¹ Kooperative Promotionsverfahren sind Promotionsverfahren zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen mit Promotionsrecht und solchen ohne Promotionsrecht. ² Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg können kooperative Promotionsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen durchführen. ³ Fachbereiche mit Promotionsrecht an Fachhochschulen können kooperative Promotionsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und anderen Fachhochschulen durchführen. ⁴ Kooperative Promotionsverfahren müssen folgende Kriterien erfüllen:

1. die beteiligten Gutachterinnen und Gutachter sind gleichberechtigt und
2. die Doktorandinnen und Doktoranden können Erst- und Zweitgutachter selbst auswählen.

(Ausgegeben am 08.10.2009)

⁵ Der Doktorgrad wird durch die wissenschaftliche Einrichtung mit Promotionsrecht verliehen.““

2. Ziffer 39. erhält folgende Fassung:

„39. § 66 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.“

3. Ziffer 40. a) erhält folgende Fassung:

„40. a) In Absatz 1 werden die Ziffern 2. und 3. durch folgende Ziffern 2. bis 5. ersetzt:

„2. aufgrund von Wahlen die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen nach § 60 Nrn. 1 bis 4 im Verhältnis 7:2:2:1 der Sitze und der Stimmen mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Senats nach § 60 Nr. 1 über mindestens einen Sitz und eine Stimme mehr als die Mitglieder des Senats nach § 60 Nrn. 2 bis 4 sowie nach Nrn. 3 bis 5 dieses Absatzes verfügen, die Gesamtanzahl darf jedoch 27 Mitglieder nicht überschreiten,

3. der Vertreter oder die Vertreterin des Studierendenrats mit Stimmrecht“,

4. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule mit Stimmrecht

5. der Behindertenbeauftragte oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule mit Stimmrecht.““

4. Ziffer 45 erhält folgende Fassung:

„45. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „für“ das Wort „mindestens“ eingefügt und werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „bis maximal vier Jahre nach Maßgabe der Grundordnung“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „beratend“ durch die Wörter „mit Stimmrecht“ ersetzt.“

5. Nach Ziffer 45. wird eine neue Ziffer 45a. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„45a. In § 73 Satz 3 wird das Wort „beratend“ durch die Wörter „mit Stimmrecht“ ersetzt.“

6. Ziffer 47. erhält folgende Fassung:

„47. In § 77 Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.“

7. Nach Ziffer 48. wird eine neue Ziffer 48a. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„48a. In § 79 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.“

8. Ziffer 53. wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 53. a) erhält folgende Fassung:

„53. a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studiengebühren werden nicht erhoben.“

b) Nach Ziffer 53. a) wird eine neue Ziffer 53. b) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„53. b) Im Abs. 2 werden die Wörter „sowie nach § 112“ gestrichen.“

Die bisherige Ziffer 53. b) wird die Ziffer 53. c).

c) Nach der Ziffer 53. c) wird eine Ziffer 53. d) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„53. d) Abs. 5 wird gestrichen. Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden die Absätze 5 bis 8.“

9. Ziffer 54. erhält folgende Fassung:

„54. § 112 wird gestrichen.“

Begründung

Die einbringende Fraktion hält am Hochschulgesetz des Landes Änderungen für geboten, die über jene Änderungen hinausgehen, die mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vorgeschlagen werden.

Dabei handelt es sich um:

- a) die Möglichkeiten, an Fachhochschulen das Promotionsrecht zu verleihen und kooperative Promotionsverfahren zu befördern,
- b) die Erweiterung der Spielräume für Hochschulen bei der Einrichtung von Fachbereichen und Instituten,
- c) die Stärkung der Mitbestimmungsrechte des Studierendenrates, der Gleichstellungsbeauftragten und der Behindertenbeauftragten der Hochschulen im Sinne eines Ausbaus der Hochschuldemokratie und
- d) den generellen Ausschluss von Studiengebühren sowie von Entgelten für die Überlassung von Lernmitteln, Fernstudienmaterialien, multimedial aufbereiteten oder telematisch bereitgestellten Studienmaterialien.

Zu a)

Die noch vorherrschende Ungleichbehandlung von Universitäten und Fachhochschulen in der Frage des Promotionsrechts soll abgebaut werden. Das ist aus der Sicht der einbringenden Fraktion ein Gebot der Entwicklung der letzten Jahre an den Fachhochschulen, die dazu führte, dass sich das Potential und die Qualität der Forschung an den Fachhochschulen deutlich erhöhten.

Es wird eine Regelung in drei Kategorien vorgeschlagen.

Für Promotionen, die sich auf einen akkreditierten Masterstudiengang beziehen, soll das Promotionsrecht ohne Weiteres als erteilt gelten.

In einer zweiten Kategorie wird das Promotionsrecht auf Antrag verliehen, wenn besonders forschungsintensive Bereiche in einer Organisationseinheit vorhanden sind. In einer dritten Kategorie sollen kooperative Promotionsverfahren mit Universitäten gestärkt und attraktiver gestaltet werden.

Zu b)

Die innere Organisation einer Hochschule soll im Sinne einer gestärkten Hochschulautonomie ihr selbst obliegen. Die einbringende Fraktion hält die Festlegung von Mindestgrößen für Fachbereiche sowie von Instituten und Betriebseinheiten in den Fachbereichen im Hochschulgesetz für einen ungerechtfertigten Eingriff in die Selbstverwaltung der Hochschulen. Dadurch können ohne wissenschaftlichen Bezug administrative Fusionen erzwungen oder die Bildung sinnvoller Struktureinheiten verhindert werden. Durch die Budgetierung der Einrichtungen ist nicht zu erwarten, dass unwirtschaftliche Entscheidungen getroffen werden, wenn diese Restriktionen wegfallen. Die Fraktion DIE LINKE plädiert deshalb für die Streichung dieser Regelungen im Hochschulgesetz.

Zu c)

Die Fraktion DIE LINKE betont, dass die Stärkung der Hochschulautonomie nach ihrem Verständnis mit einer Entwicklung der inneren Demokratie der Hochschulen einhergehen muss. In diesem Kontext schlägt die Fraktion DIE LINKE vor, dass auch die gewählten Studierendenräte, die Gleichstellungsbeauftragten und die Behindertenbeauftragten der Hochschulen mit jeweils einem Sitz und jeweils einer Stimme in den Senaten vertreten sind. Dabei akzeptiert die einbringende Fraktion den Mehrheitsanspruch der Gruppe gemäß § 60 Nr. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Daher ist es erforderlich, den Proporz im Senat zu ändern und die maximale Gesamtmitgliederzahl entsprechend zu erhöhen. Darüber hinaus sollen die Gleichstellungsbeauftragten in den Fachbereichsräten Stimmrecht erhalten. Auch hier ist eine Anpassung der maximalen Gesamtmitgliederzahl erforderlich.

Zu d)

Nach wie vor lehnt die Fraktion DIE LINKE Studiengebühren grundsätzlich ab. Sie sieht in ihnen eine erhebliche und nicht hinnehmbare Begrenzung des Zugangs zu Bildung aufgrund der sozialen Situation Studieninteressierter.

Sie fordert daher, das generelle Studiengebührenverbot im Hochschulgesetz zu verankern, auf bestimmte, die Studierenden besonders belastende Entgelte und auf so genannte Langzeitstudiengebühren zu verzichten.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender